

G e s e t z

vom

womit das NÖ.Weinbaugesetz neuerlich abgeändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

§ 23 NÖ.Weinbaugesetz, LGBL.Nr.174/1966 in der Fassung des
Gesetzes LGBL.Nr.97/1967, hat zu lauten:

"§ 23

Die Bestimmungen des 3.Abschnittes dieses Gesetzes treten
am 31.Dezember 1970 außer Wirksamkeit."